

Corona-Überbrückungshilfe III FAQ vom 25.03.2021 für die Monate November 2020 bis Juni 2021 Corona-Neustarthilfe FAQ vom 25.03.2021

Moers, im März 2021

Grundlage unserer Darstellung und Kurzinformation sind die [FAQ zur „Corona-Überbrückungshilfe III“](#) des BMWF und BMF vom 25.03.2021 (Update) zur dritten Phase der Corona-Hilfen für den Zeitraum von November 2020 bis Juni 2021 und die [FAQ zur „Neustarthilfe“ \(besondere Betriebskostenpauschale\)](#) vom 25.03.2021 (Update).

Wir stellen einen systematischen Auszug aus den FAQ dar. Diese erläutern einige wesentliche Fragen zur Handhabung der dritten Förderphase des Bundesprogramms „Corona-Überbrückungshilfe“ (von November 2020 bis Juni 2021 - kurz: „Ü-Hilfe III“ genannt). **Sie sind als Hintergrundinformationen für antragsberechtigte Unternehmen gedacht und sollen unseren Mandanten einen ersten Einblick schaffen.**

Wer erhält die Ü-Hilfe III?

Alle Unternehmen bis zu 750 Mio. EUR Umsatz im Jahr 2020, Soloselbständige und Freiberufler im Haupterwerb aller Branchen für den Förderzeitraum November 2020 bis Juni 2021 (= max. 8 Monate), wenn in einem Monat (Antragsmonat) ein **Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent** im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019 erfolgte.

Unternehmen, die bereits die **gesonderte November- und/oder Dezemberhilfe** beantragt und auch ausgezahlt bekommen haben, sind für diese Monate nicht mehr antragsberechtigt.

Welche Unternehmen sind antragsberechtigt?

Alle gewerblich tätigen **Unternehmen mit mindestens einem Beschäftigten** (Arbeitnehmer) sind antragsberechtigt.

Aber auch **nicht gewerblich tätige Unternehmen (Freiberufler) oder Unternehmen ohne (neben den Inhabern) Beschäftigte** (etwa alleinige Geschäftsinhaber oder Soloselbständige) sind antragsberechtigt - dabei muss jedoch zumindest ein Gesellschafter (Selbständiger, Freiberufler, Gewerbetreibende, Inhaber, Geschäftsführer) im Haupterwerb für das Unternehmen tätig sein.

Ein **Haupterwerb nach Ü-Hilfe III** liegt dann vor, wenn die im Unternehmen erzielten Einkünfte mehr als 50 % des Haupteinkommens ausmachen. Gleiches gilt für sämtliche möglichen Rechtsformen (GbR, OHG, KG, GmbH).

Nicht gewerbliche, also **private Vermieter sind nicht antragsberechtigt.**

Was ist der Referenzumsatz?

Referenzumsatz ist für **bereits länger existierende Unternehmen** exakt und ausschließlich der Umsatz des Vorjahresmonats.

Unternehmen, die erst im Jahr 2019 oder später bis zum 30. April 2020 gegründet worden sind, können als Vergleichsumsatz wahlweise den durchschnittlichen monatlichen Umsatz des Jahres 2019 heranziehen, den durchschnittlichen Monatsumsatz der beiden Vorkrisenmonate Januar und Februar 2020 oder den durchschnittlichen Monatsumsatz in den Monaten Juni bis September 2020 oder den im „Fragebogen zur steuerlicher Erfassung“ dem Finanzamt gemeldeten Planumsatz des Jahres 2020 in Ansatz bringen.

Gibt es Besonderheiten zu beachten beim Umsatzrückgang und dem Referenzumsatz?

Ü-Hilfe III kann nur für (genau) diejenigen Monate beantragt werden, in denen ein **Corona-bedingter Umsatzrückgang von mindestens 30 Prozent im Vergleich zum Referenzmonat** im Jahr 2019 erreicht wird. Der Antragsteller hat dies persönlich zu versichern, der prüfende Dritte hat die Angaben zu prüfen und zu bestätigen, dass ein Corona-bedingter Umsatzrückgang vorliegt.

Liegt der **Umsatz eines Unternehmens im Jahr 2020 bei mindestens 100 Prozent des Umsatzes des Jahres 2019, besteht kein Umsatzrückgang** und es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass Umsatzenschwankungen des Unternehmens nicht Corona-bedingt sind. Damit wäre dieses Unternehmen nicht berechtigt, die Ü-Hilfe III zu beantragen. Dies gilt nicht, wenn der prüfende Dritte bestätigt, dass der Antragsteller individuell von einem Corona-bedingten Umsatzeinbruch betroffen ist und sonstige Gründe darlegen kann, die eine gleichwohl positive Umsatzentwicklung im Jahr 2020 nachvollziehbar erscheinen lassen. Das kann beispielsweise die Eröffnung neuer Betriebsstätten oder der Zukauf von Unternehmen im Jahr 2020 sein.

Im Antragsformular ist dann eine **gesonderte Erklärung anzukreuzen**, dass der Umsatz im Jahr 2020 nicht mindestens 100 Prozent des „richtigen“ Referenzumsatzes des Jahres 2019 betrug oder dass ein Nachweis geführt wird, dass die in Ansatz gebrachten monatlichen Umsatzrückgänge tatsächlich Corona-bedingt sind.

Was ist genau der Umsatz nach Ü-Hilfe III?

Umsatz sind sämtliche steuerpflichtigen und steuerbaren Lieferungen und Dienstleistungen, die als **Ausgangsleistung** in Deutschland und im EU-Gebiet erbracht wurden, aber auch Ausgangsleistungen in des Nicht-EU-Ausland (Drittland) sowie erhaltene Anzahlungen und auch nur einmalige Umsätze (z.B. Anlageverkäufe) der antragsberechtigten Unternehmen.

Private Vermieter sind nach der Definition der Ü-Hilfe III keine „Unternehmen“ und damit nicht antragsberechtigt - damit sind auch „reine“ Vermietungsumsätze aus der Umsatzberechnung für Unternehmen auszuschneiden.

Wie viel Ü-Hilfe III wird gezahlt?

Der maximale Fixkostenzuschuss beträgt 1.500.000 Euro pro bestätigten Antrags- und Fördermonat, später soll die Förderung auf 3.000.000 Euro pro Monat erhöht.

Die Förderhöhe für das einzelne Unternehmen bemisst sich nach den Corona-bedingten Umsatzeinbrüchen und beträgt:

bis zu 90 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch > 70 %

bis zu 60 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch \geq 50 % und \leq 70 %

bis zu 40 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch \geq 30 % und < 50 %

- **Sämtliche betriebliche Fixkosten sind nur dann förderfähig, wenn sie dem Grunde nach vor dem 1. Januar 2021 bereits bestanden.**

Welche Kosten sind als Fixkosten förderfähig?

- - 1) Mieten und Pachten für die Immobilie und bestehende Marktstände sowie Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer
 - 2) Miete von Fahrzeugen und Maschinen
 - 3) Zinsaufwendungen für betriebliche Kredite und Darlehen
 - 4) 50 % der handelsrechtlichen Abschreibungen im Anlagevermögen
 - 5) Finanzierungskostenanteil von Leasingraten sowie Raten aus (echten) Mietkaufverträgen und Mietleasingverträgen stellen Mieten dar
 - 6) Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten/geleasten Wirtschaftsgüter sowie EDV und ggfs. zusätzlich Renovierungs- und Umbauarbeiten (diese jedoch ausschließlich bei Corona-bedingten Hygienekonzepten, vgl. unter TZ 14)
 - 7) Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen sowie die Anschaffung mobiler und die Nachrüstung bereits bestehender stationärer Luftfilteranlagen, Maßnahmen zur temporären Verlagerung des Geschäftsbetriebs in Außenbereiche und die Schulung von Mitarbeitern zu Corona-bedingten und Hygienemaßnahmen
 - 8) Grundsteuern
 - 9) Lizenzgebühren z. B. für IT-Programme
 - 10) Versicherungen, Abonnements und andere feste betriebliche Ausgaben, etwa Telekommunikation, Telefon- und Internet, Server, Rundfunkbeitrag Gebühren für Müllentsorgung, Straßenreinigung etc., Kfz-Steuer für gewerblich genutzte PKW und andere in fixer Höhe regelmäßig anfallende Steuern, IHK-Beitrag und weitere Mitgliedsbeiträge, Kontoführungsgebühren, Zahlungen an die Künstlersozialkasse für beauftragte Künstler, Franchisekosten, Tierfutter und Tierarztkosten für betrieblich notwendige Tiere; Kosten für Dienstleister, Steuerberater, Finanz- und Lohnbuchhaltung, Jahresabschlusses, Reinigung, IT-Dienstleister, Hausmeisterdienste
 - 11) Kosten für prüfende Dritte (Steuerberater), die im Rahmen der Beantragung der Ü-Hilfe III anfallen

- 12) Personalkosten, die nicht KUG-fähig sind, werden pauschal mit 20% der o.g. Fixkosten berücksichtigt
- 13) Lohnkosten für Auszubildende und dazu lfd. Ausbildungskosten (Schulungen, Seminare, Literatur, etc.) sind niemals KUG-fähig, also stets anzusetzen
- 14) Bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen bis zu 20.000 Euro pro Monat zur Umsetzung von Hygienekonzepten sowie Investitionen in Digitalisierung einmalig bis zu 20.000 Euro sind ausschließlich in den Monaten März bis Juni 2021 förderfähig
- 15) Marketing- und Werbekosten, begrenzt auf die Ausgaben im Jahre 2019

Existieren Sonderregelungen?

Sonderregelungen existieren für die Unternehmen der Reisebranche, was die Förderfähigkeit von ausgefallenen Provisionen und Margen angeht.

Sonderregelungen existieren für Unternehmen der Veranstaltungs- und Kulturbranche, wenn diese Unternehmen in der Systematik der Wirtschaftszweige entsprechend angemeldet und erfasst sind. Hier können ggfs. weitere (spezielle) Kosten neben den o.g. (normalen) Fixkosten förderfähig sein.

Sonderregelungen existieren für den gesamten Einzelhandel, was den Wertverlust aus verderblicher Ware (etwa im Lebensmitteleinzelhandel) sowie die dauerhafte Wertminderung bei Saisonware (ausgewiesene Winterkollektionsware, die vor dem 1.1.2021 bestellt und eingekauft wurde) angeht. Grds. ist der Wareneinsatz/Wareneinkauf selbst nicht Teil der förderfähigen Fixkosten.

Wer kann die „Neustarthilfe“ beantragen?

Die „Neustarthilfe“ können alle Soloselbständige (auch Personen- und Kapitalgesellschaften) beantragen, wenn:

- ☒ Ihr Einkommen im Vor-Corona-Jahr 2019 zu mindestens 51 % aus ihrer (dieser) selbständigen Tätigkeit erzielt haben.
- ☒ Keine (vorrangige) „Ü-Hilfe III“ beantragt wurde (Update folgt).

Die Neustarthilfe ist also eine vereinfachende Pauschalierungs- und Wahlmöglichkeit und Alternative zur „Ü-Hilfe III“.

Die volle Betriebskostenpauschale wird gewährt, wenn der Umsatz in den sechs Monaten Januar bis Juni 2021 im Vergleich zum Referenzumsatz 2019 um mehr als 60 Prozent zurückgegangen ist. Der Referenzumsatz 2019 ist der sechsfache durchschnittliche monatliche Umsatz des Jahres 2019.

Die besondere Neustarthilfe (Betriebskostenpauschale) beträgt einmalig 50 Prozent des siebenmonatigen Referenzumsatzes, maximal insgesamt 7.500 Euro.

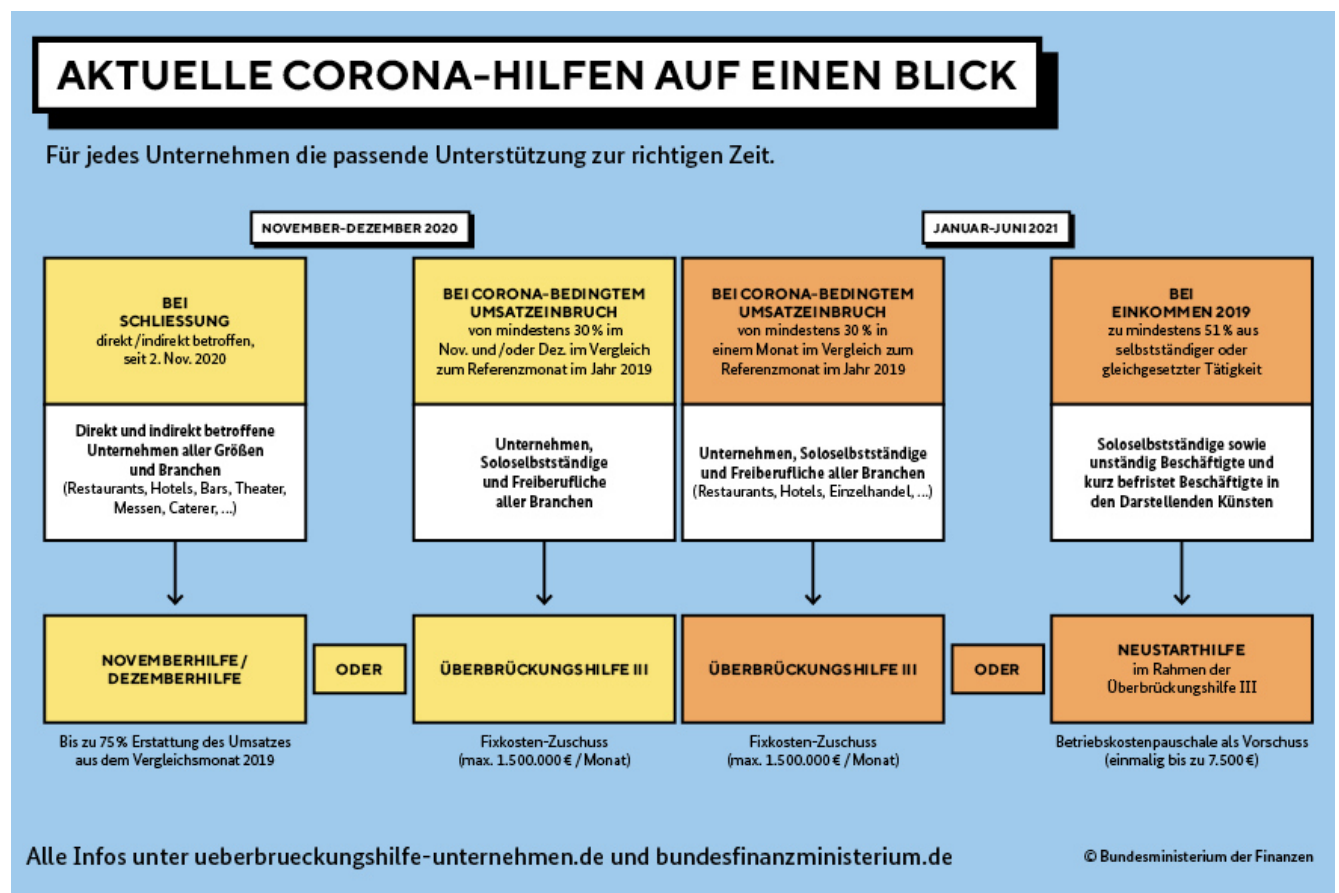
Beachten Sie hierzu unsere gesonderte Mandanteninformation!

Aktuelle Corona-Hilfen im Überblick (Quelle: BMF vom 22.02.2021)

Derzeit werden „gefühl“ alles 10 Tage Neuerungen zu den diversen Corona-Hilfen vorgeschlagen, angepriesen, beschlossen und dann ggfs. auch EDV-seitig auf der Antragsseite von der Verwaltung umgesetzt - gerade letzteres dauert jedoch mitunter länger.

Die letzten Änderungen erfolgten am 03.02., 10.02., 12.02., 16.02., 22.02., 27.02., 05.03. sowie 25.03.2021 mit der Anpassung der „Neustarthilfe“. Das heißt ganz explizit: Niemand - auch wir als Steuerberater - ist wirklich stets und in allen Fällen und Branchen in jedem Einzelfall „up-to-date“.

Das folgende Schaubild des BMF datiert vom 22.02.2021 und ist damit relativ tagesaktuell.



Sämtliche Beratungen unsererseits erfolgen nach entsprechender Beauftragung stets einzelfallbezogen, pauschale Aussagen für die Gesamtheit unserer Mandanten, aber auch im Einzelfall können und wollen wir nicht treffen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an einen unserer Steuerberater/innen.